

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden

Gem. § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden vom 29. Juni 2011 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schwaförden. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere

- a) spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- b) Erziehung zur Nächstenhilfe
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- d) Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel und Sport
- b) Basteln
- c) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern, usw.)
- d) Brandschutzerziehung
- e) Verkehrserziehung
- f) Gesundheitserziehung
- g) Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Praktische feuerwehrtechnische Übungen.

(2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.Mbl. S 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Rd.Erl.d MI vom 05.01.2011 zur Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren (Nds. MBl. S. 413) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Schwaförden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nicht einzuwenden.
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) durch Austritt
 - d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Schwaförden
 - e) durch Ausschluss
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht,
- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen der Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister bzw. die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos eine geeignete Person mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart bzw. Kinderfeuerwehrwartin. Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin bzw. Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart bzw. der Jugendfeuerwehrwartinnen und dem Samtgemeindejugendfeuerwehrwart bzw. der Samtgemeindejugendfeuerwehrwartin der Samtgemeinde Schwaförden.
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister bzw. der Ortsbrandmeisterin
 - f) und dem Ortskommando sowie der Samtgemeindebrandmeisterin bzw. dem Samtgemeindebrandmeister und dem Samtgemeindekommando.
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Samtgemeindekinderfeuerwehrwartin/Samtgemeindekinderfeuerwehrwart

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwartinnen bzw. Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin, der bzw. die vom Samtgemeindebrandmeister bzw. der Samtgemeindebrandmeisterin für die Dauer von drei Jahren zur Samtgemeindekinderfeuerwehrwartin bzw. zum Samtgemeindekinderfeuerwehrwart berufen werden soll. Das Samtgemeindekommando entscheidet über die Mitgliedschaft der Samtgemeindekinderfeuerwehrwartin bzw. des Samtgemeindekinderfeuerwehrwarts im Samtgemeindekommando.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Kinderfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

Schwaförden, den 21.08.2011

Helmut Denker
Samtgemeindebürgermeister